

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und die Schutzhütte der Ortsgemeinde Niederscheidweiler

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde Niederscheidweiler ist Eigentümerin des Bürgerhauses und der Schutzhütte.

§ 2 Nutzungszweck

Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus und die Schutzhütte

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
- anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Personen für Familienfeiern,
- ortsansässigen und nicht ortsansässigen Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,

nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses und der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß den Satzungen der Ortsgemeinde Niederscheidweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und der Schutzhütte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, der Beigeordnete oder der Gebäudemanager aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzten Räume zu betreten.

§ 5 Verfahren bei Nutzung

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt und die Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt.

Je nach Verfügbarkeit kann die Ortsgemeinde vor und nach der eigentlichen Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten für die Vorbereitung (Einrichtung, Dekoration etc.) und Nachbereitung (Aufräumen, Reinigung etc.) einen unentgeltlichen Zugang und Gebrauch gewähren.

Eine Untervermietung des Bürgerhauses oder der Schutzhütte durch den Benutzer ist nicht erlaubt.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus oder die Schutzhütte unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus und die Schutzhütte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu

schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

§ 6 Schlüsselvergabe

Dem Benutzer wird ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister, dem Beigeordneten bzw. Gebäudemanager abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

Der Schlüssel ist rechtzeitig abzuholen und zeitnah wieder zurückzugeben. Der Benutzer haftet bei einem Verlust des Schlüssels (Teil einer Schließanlage).

§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer

Bei Benutzung des Bürgerhauses und der Schutzhütte ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben das Bürgerhaus und die Schutzhütte pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering als möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Das Jugendschutzgesetz ist durch den Veranstalter zu beachten und seine Einhaltung zu überwachen.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
- Der gesamte Lärmpegel im Bürgerhaus und der Schutzhütte darf nur so laut sein, dass sich kein Anwohner oder Nachbar über Gebühr belästigt fühlt. Die aktuell gültige Lärmschutzverordnung ist zu beachten.
- In dem Bürgerhaus und der Schutzhütte dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden. Auch dürfen im Bürgerhaus keine offenen Feuer entfacht werden. Rauchen, inklusive Shisha, E-Zigaretten etc. ist im Bürgerhaus verboten. In der Schutzhütte darf nur die vorhandene Feuerstelle für ein Feuer verwendet werden. Es ist nur trockenes Holz zu verwenden. Die vorhandene Lüftungsanlage ist vor Entfachen des Feuers anzustellen. Beim Feueranmachen ist die Tür geschlossen zu halten, bis das Feuer regelgerecht brennt. Bei Bedarf für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
- Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Ein Schlüssel darf nicht missbräuchlich benutzt werden.
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer des Bürgerhauses und der Schutzhütte Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- Wird das Bürgerhaus oder die Schutzhütte zu Ausstellungs-Zwecken genutzt, so ist der/die Künstler/in verantwortlich für das Einbringen und Entfernen der Ausstellungsobjekte an den dafür vorbereiteten Wänden und Aufhängevorrichtungen; etwaige damit zusammenhängende Kosten werden vom Künstler/in

übernommen. Dem/der Künstler/in ist das Einschlagen von Nägeln, die Verwendung von Klebemitteln und jegliche Veränderung der zur Verfügung gestellten baulichen Substanz der Ausstellungsräumlichkeiten nicht erlaubt. Der/die Künstler/in haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Der/die Künstler/in darf in geeigneter Weise (Presse, Flyer, Einladungskarten) auf die von ihm/ihr ausgestellten Werke aufmerksam machen. Ein Zutritt von Besuchern in die Ausstellungsräume ist nur nach vorheriger Absprache und zeitlich begrenzt möglich. Der/die Künstler/in ist verantwortlich für eine ausreichende Versicherung der ausgestellten Werke. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung. Der/die Künstler/in erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der alleinige Urheber der ausgestellten Werke ist.

- Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Bürgerhauses oder der Schutzhütte über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Bei der Endreinigung des Bürgerhauses sind ausschließlich Reinigungsmittel zu nutzen, die vom Vermieter dafür zugelassen sind und zur Verfügung gestellt werden.
- Die Tische sind auf Tischwagen á 15 Stück abzustellen. Stühle sind zu stapeln (höchstens 10 Stück je Stapel). Dies betrifft nur das Bürgerhaus. Stühle und Tische aus dem Bürgerhaus dürfen nur im Bürgerhaus verwendet werden. Nur die Out-Door-Stehtische dürfen auch vor dem Bürgerhaus verwendet werden.
- Alle Geräte, die nicht zum Inventar des Bürgerhauses oder der Schutzhütte gehören, müssen an ihren Ausgangsort zurückgebracht werden.
- Müll ist in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Papier und Flaschen zu entsorgen.

§ 8 Haftung

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben; insofern ist der Benutzer für eine ausreichende Haftpflichtversicherung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister, dem Beordneten bzw. dem Gebäudemanager zu melden.

Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich beim Eintritt von Schäden diesen auf Neuwertbasis zu begleichen bzw. zu beseitigen"

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Datenschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Daten nur für den Zweck der Anmietung von gemeindeeigenen Einrichtungen verarbeiten. Informationen zur Datenverarbeitung können eingesehen werden unter:

https://www.vg-wittlich-land.de/vg_wittlich_land/Home/Datenschutzerklärung/

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 29.01.2021 in Kraft.

54533 Niederscheidweiler, den 26.01.2021
Ortsgemeinde Niederscheidweiler



Stefan Koch
Ortsbürgermeister

